

Mitteilung des Senats vom 9. November 2021

Gesetz zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes wird dieses an die veränderte Überschrift des Justizbeitreibungsgesetzes angepasst. Die im Bremischen Justizkostengesetz genannten senatorischen Behörden werden zudem künftig in gegenderter Form bezeichnet und es wird die Möglichkeit vorgesehen, die Befugnisse zur Entscheidung über den Erlass oder die Stundung von Gerichtskosten und so weiter, nicht nur auf der Senatorin für Justiz und Verfassung nachgelagerte Behörden, sondern auch auf die Landeshauptkasse Bremen zu übertragen.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes mit Begründung ist als Anlage beigefügt.

Viertes Gesetz zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes

Das Bremische Justizkostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1992 (Brem.GBl. S. 185 - 36-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Brem.GBl. S. 812) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „Die Justizbeitrungsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298)“ durch die Wörter „Das Justizbeitrungssetzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 14 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist,“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Justizbeitrungsordnung“ durch die Wörter „des Justizbeitrungssetzunges“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zuständig für die Entscheidung ist die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung. Für den Erlass von Ansprüchen sowie die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Beträge von mehr als 10 000 Euro, bedarf es der Zustimmung der Senatorin oder des Senators für Finanzen. Soweit die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung allein entscheiden kann, kann sie oder er die Befugnis ganz oder teilweise oder für bestimmte Arten von Fällen auf nachgeordnete Behörden oder die Landeshauptkasse Bremen übertragen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Einleitung

Das Bremische Justizkostengesetz vom 4. August 1992 (Brem.GBl. S. 257) nimmt in § 2 und in § 12 Absatz 1 jeweils auf die „Justizbeitrungsordnung“ Bezug. Diese trägt mittlerweile die Bezeichnung „Justizbeitrungssetzung“, nachdem die Überschrift durch Artikel 14 Nummer 1 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I, S. 2591) mit Wirkung vom 1. Juli 2017 entsprechend geändert worden ist. Durch die vorgesehenen Änderungen wird das Bremische Justizkostengesetz an die geänderte Überschrift des Justizbeitrungssetzunges angepasst.

§ 12 Absatz 2 des Bremischen Justizkostengesetzes enthält zudem eine Vorschrift, in der die angesprochenen senatorischen Behörden noch nicht in gegenderter Form bezeichnet werden. Anlässlich dieses Änderungsvorhabens werden die Bezeichnungen gegendert. In Satz 3 fehlt es zudem bislang an der Möglichkeit, die Befugnisse nach Absatz 1 auch auf die Landeshauptkasse Bremen zu übertragen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes)

Durch Artikel 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a werden § 2 und § 12 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Justizkostengesetzes an die geänderte Bezeichnung des Justizbeitrungssetzunges angepasst. Durch Artikel 1 Nummer 2

Buchstabe b wird die Bezeichnung der senatorischen Behörden in Absatz 2 geändert. Außerdem wird § 12 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Justizkostengesetzes dahingehend ergänzt, dass die Befugnisse nach § 12 Absatz 1 des Bremischen Justizkostengesetzes nicht nur auf der Senatorin für Justiz und Verfassung nachgelagerte Behörden, sondern auch auf die Landeshauptkasse Bremen übertragen werden können.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.